

# **Satzung der Trier Biber**

**Vom 09.04.2019 (zuletzt geändert am 02.05.2019)**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Vereinigung von Mitgliedern der Universität Trier führt den Namen "Trier Biber".
- (2) Die Hochschulgruppe hat ihren Sitz in Trier. Die Hochschulgruppe wurde am 09.04.2019 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Vereinigung**

- (1) <sup>1</sup>Zweck der Vereinigung ist Förderung des Flag-Football-Sports und aller damit in Verbindung stehenden körperlichen Ertüchtigungen. <sup>2</sup>Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich American Football und Flag-Football verwirklicht, insbesondere durch die Ermöglichung des Trainings- und Wettkampfsports.
- (2) <sup>1</sup>Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Die Vereinigung ist selbstlos tätig. <sup>3</sup>Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) <sup>1</sup>Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Hochschulgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen und Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die zum Wohl und zur Erreichung des Zwecks der Hochschulgruppe getätigt wurden.
- (5) Die Vereinigung Trier Biber ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§ 3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Ordentliches Mitglied der Hochschulgruppe kann jede natürliche oder juristische Person werden. <sup>2</sup>Jugendliche Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) <sup>1</sup>Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragssteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet erforderlich. <sup>2</sup>Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. <sup>3</sup>Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem freiwilligen Austritt, der bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines jeden Jahres für das kommende Semester schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

b) beim Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Vorstands; für den Fall der Verletzung der Ziele des Vereins gilt § 4 Abs. 3,

c) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 4 Abs. 2),

d) durch Ausschluss (§ 4 Abs. 3).

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. <sup>2</sup>Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinigungsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden. <sup>3</sup>Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(2) Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag zahlen.

## **§ 6 Finanzen**

(1) <sup>1</sup>Von den ordentlichen Mitgliedern wird jedes Semester ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15 € erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmmehrheit bestimmt, wofür der Vorstandschaft die alleinige Satzungsänderungskompetenz eingeräumt ist. <sup>3</sup>Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des jeweiligen Semesters fällig und ist im Sommersemester zum 01.05., sowie im Wintersemester zum 01.11. einzuziehen. <sup>4</sup>Der Vorstand ist berechtigt, Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Mitglied schuldhaft eine Rückbelastung des Vereinskontos verursacht, von dem entsprechenden Mitglied einzuziehen. <sup>5</sup>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ihnen bleibt jedoch die freiwillige weitere Beitragserbringung nicht verwehrt.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus finanziert sich die Vereinigung im Wesentlichen durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen und Spenden. <sup>2</sup>Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht unter Bedingungen gewährt werden, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung, ihrer Unabhängigkeit oder ihrer politischen Neutralität stehen.

## **§ 6a Kassenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Finanzen der Vereinigung können von zwei Kassenprüfern zum Ende des Geschäftsjahres auf ordnungsgemäße und sorgsame Buchführung überprüft werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus können die Kassenprüfer jederzeit Einblick in die Rechnungsunterlagen nehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. <sup>2</sup>Sie überprüfen die Kassengeschäfte der Vereinigung auf ihre rechnerische Richtigkeit. <sup>3</sup>Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

- (3) Der Prüfungsbericht ist auf der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres bekannt zu geben.

## **§ 7 Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind das Präsidium (§ 8 Abs. 1), der Vorstand (§ 8 Abs. 2) und die Mitgliederversammlung (§ 11 Abs.1)

## **§ 8 Präsidium und Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Finanzvorstand. <sup>2</sup>Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. <sup>3</sup>Das Präsidium kann den Mitgliedern des Vorstandes (Abs. 2) und anderen ordentlichen Mitgliedern umfassende Untervollmachten erteilen.

- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand bildet mit dem Präsidium die Gesamtvorstandschafft. <sup>2</sup>Der Vorstand besteht neben dem Präsidium aus Referenten für

- a) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
- b) Aktivitäten.

<sup>3</sup>Zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 S.2 genannten Referenten kann der Vorstand weitere Referenten für das Geschäftsjahr benennen. <sup>4</sup>Sie führen im Rahmen der ihnen übertragenen Tätigkeitsbereiche die Geschäfte eigenständig im Auftrag des Vorstandes unter Beachtung der von diesen festgelegten Richtlinien. <sup>5</sup>Die Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. <sup>6</sup>Sie erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht und stellen auf der Mitgliederversammlung ihren Tätigkeitsbericht vor.

- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. <sup>2</sup>Er unterliegt dabei den Vorgaben und der Kontrolle durch die Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Jedes Vorstandsmitglied kann Mitglieder der Vereinigung mit der Erledigung einzelner Aufgaben aus seinem Tätigkeitsbereich beauftragen.

- (4) Präsidium und Vorstand haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

- (5) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit beginnt und endet mit Beginn und Ende des Geschäftsjahres. <sup>3</sup>Nur Mitglieder der Vereinigung können Mitglieder des Vorstands werden; mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft scheiden sie aus dem Vorstand aus.

- (2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. <sup>2</sup>Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt, als Stichwahl zwischen den Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>3</sup>Bei erneuter Stimmengleichheit gilt § 10 Abs. 2 S. 2 entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitglieds des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben. <sup>2</sup>Das Präsidiumsmitglied kann zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Vorzeitige Neuwahlen einzelner Mitglieder des Vorstands oder des gesamten Vorstands können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Entlastung des Vorstands findet auf der Mitgliederversammlung statt, auf der der neue Vorstand gewählt wird.
- (7) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 10 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsident einberufen werden. <sup>2</sup> Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. <sup>4</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter ein Präsidiumsmitglied, anwesend sind.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Die Beschlüsse des Vorstands, die einen Betrag von 50,00 € übersteigt oder den Status eines Mitglieds betreffen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. <sup>2</sup>Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung, ist das höchste Organ der Vereinigung. <sup>2</sup>Sie ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder dem Vorstand zu besorgen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinigungsauflösung,
  - c) Beschluss von Vereinigungsordnungen und Richtlinien,
  - d) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsprüfungsberichts,
  - e) Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern,
  - g) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
  - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. <sup>2</sup>Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Beigabe der Tagesordnung durch elektronische Ladung, an die der Vereinigung zuletzt bekannte E-Mailadresse des Mitglieds einberufen. <sup>3</sup>Die Einladungsemail gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinigungsmitglied bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. <sup>2</sup>Sie ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin verlangt und begründet. <sup>3</sup>Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. <sup>4</sup>Jedes Mitglied kann – auch während der Mitgliederversammlung – die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung der Vereinigung sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. <sup>2</sup>Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinigungsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. <sup>3</sup>Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. <sup>2</sup>Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (6) <sup>1</sup>Ein Protokoll ist zu führen. <sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Vizepräsidenten anzufertigen, dieser kann jedoch die Aufgabe auf ein anwesendes Mitglied übertragen. <sup>3</sup>Sollte der Vizepräsident nicht anwesend sein, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. <sup>4</sup>Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>5</sup>Ins Protokoll sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen, sowie folgende Bestimmungen:
  1. Ort und Zeit der Versammlung
  2. Person des Versammlungsleiters
  3. Person des Protokollführers
  4. Zahl der erschienenen Mitglieder
  5. Die Tagesordnung
  6. Die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
  7. Bei Satzungsänderungen, die zu ändernde Bestimmung.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Ist weniger als ein Drittel der

Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (2) <sup>1</sup>In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. <sup>2</sup>Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung folgt nach Abstimmung. <sup>2</sup>Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. <sup>3</sup>Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinigungszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Vereinigung eine solche von 4/5 erforderlich.
- (6) <sup>1</sup>Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt § 9 Abs. 2 S. 3 entsprechend.

#### **§ 14 Auflösung der Vereinigung, Satzungsänderung und Anfallberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. <sup>2</sup>In der Einladung ist auf die geplante Auflösung der Vereinigung hinzuweisen. <sup>3</sup>Über einen Auflösungsantrag, der in der Mitgliederversammlung gestellt wird, kann nur in einer daraufhin erneut abzuhaltenden Mitgliederversammlung abgestimmt werden. <sup>4</sup>Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Im Fall der Auflösung der Vereinigung fällt das Vereinigungsvermögen an eine von der Mitgliedsversammlung mit Mehrheit zu bestimmenden Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung der Hochschulgruppe Trier Biber tritt am 09.04.2019 in Kraft.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sofern Bestimmungen aus der Vereinssatzung gegen Regelungen des geltenden Rechts verstoßen, sind nur diese Vorschriften unwirksam, ohne die Wirksamkeit der gesamten Vereinssatzung zu berühren. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten im Übrigen entsprechend.

Vorstehende Satzung wurde am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ von der  
Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_